

Nichtamtliche Fassung

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Wahlvorstandes bei Kommunalwahlen

Auf Grund des Art. 20 a der Gemeindeordnung (GO) und des Art. 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLkrWG) erlässt die Stadt Heideck folgende

Satzung

§ 1

1. Die Mitglieder des Wahlvorstandes (allg. Stimmbezirke und Briefwahlbezirke) erhalten für Ihre Tätigkeit anlässlich der Kommunalwahlen als Entschädigung einen Pauschalbetrag von 80,00 Euro.
2. Findet eine Bürgermeister- oder Landratswahl als gesonderte Wahl statt, erhalten die Mitglieder des Wahlvorstandes (allg. Stimmbezirke und Briefwahlbezirke) als Entschädigung einen Pauschalbetrag von 55,00 Euro.

§ 2

Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht Arbeitnehmer sind oder nicht dem öffentlichen Dienst angehören (z. B. Selbstständige, Hausfrauen, Studenten) erhalten auf Antrag für den Verdienstausschlag oder sonstigen Nachteil, der ihnen wegen der erforderlichen Mitwirkung zur Ermittlung der Wahlergebnisse am Montag oder Dienstag nach dem Wahlsonntag entsteht, eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je Stunde, höchstens jedoch 80,00 Euro pro Tag.

§ 3

Dienstleistungen von Hilfskräften werden in analoger Anwendung der §§ 1 und 2 dieser Satzung vergütet.

§ 4

Diese Satzung zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Wahlvorstandes bei Kommunalwahlen" vom 11.09.2019 außer Kraft.